



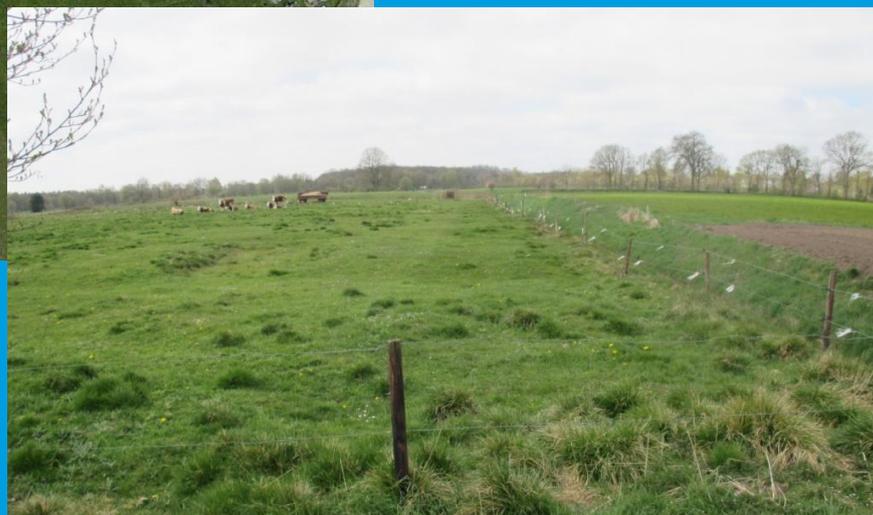
Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg
T 04452 916-0 | F 04452 916-101
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

ÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG

zur Verlegung geschützter Biotope
im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 A
„Erweiterung des Baugebietes Ostermoor II - Ligusterweg“
in der Gemeinde Rastede, Ortschaft Hahn-Lehmden

Gemeinde Rastede



PROJ.NR. 09808 | 07.01.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Notwendigkeit der Maßnahme.....	4
2.	Bestehende Verhältnisse und die Planung	6
3.	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG.....	7
4.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung nach § 44 BNatSchG	7
5.	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	8

1. Anlass und Notwendigkeit der Maßnahme

Die Planungen zum Bebauungsplanes Nr. 104 A „Erweiterung des Baugebietes Ostermoor II - Ligusterweg“ in der Gemeinde Rastede, Ortschaft Hahn-Lehmden sehen eine geringfügige Inanspruchnahme (ca. 300 m²) von Flächen vor, die im Rahmen der ursprünglichen Bebauungsplanaufstellung als Kompensationsflächen entlang des Hahner Grabens festgesetzt worden sind.

Der Geländestreifen ist seiner Zeit unter Berücksichtigung der damaligen planerischen Vorgaben und behördlichen Auflagen umgesetzt worden. Im Folgenden sind diese noch einmal aufgeführt:

Im Rahmen der Kompensationsplanung wird auf dem Flurstück 70/2, dem Flurstück 70/4 und 416/70 der Flur 18, Gemarkung Rastede eine ca. 4.100 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MF1) planungsrechtlich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für Kompensationsmaßnahmen gesichert. Anteilig werden für die Kompensation der geschützten Biotope 1.230 m² benötigt. Durch entsprechende Maßnahmen auf dieser Fläche kann der Verlust der Biotope ausgeglichen werden.

Es handelt sich bei den Kompensationsflächen um direkt angrenzende Flurstücke. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zum Eingriffsort und somit gleicher naturräumlicher Rahmenbedingungen erscheint eine Kompensation für die Beseitigung der im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 78 A und Nr. 78 G liegenden § 28a NNatG-Biotope auf dieser Fläche sinnvoll und zweckmäßig. Aktuell wird das Flurstück 70/2 von artenarmem Intensivgrünland eingenommen. Auf dem Flurstück 70/4 und 416/70 befindet sich artenarmes mesophiles Grünland (siehe Abb. S. 7).

Entsprechend der potenziellen Bedeutung der seggen- und binsenreichen Nassweide u. a. auch für Amphibien, ist schwerpunktmäßig ein neuer Lebensraum für semiterrestrisch lebende Faunengruppen (wie z. B. Amphibien) und Pflanzengesellschaften der wechselfeuchten Standorte (Senken, Blänken etc.) zu schaffen sowie die angrenzenden Flächen extensiv zu nutzen, so dass sich artenreichere mesophile Grünlandbestände einstellen können.

Herrichtung von Senken und Blänken

Die Herrichtung von Senken und Blänken soll durch Abschiebung des Oberbodens um etwa 30 -50 Zentimeter vor Zerstörung der anderen Biotope durchgeführt werden. Da es sich im Geltungsbereich bereits um grundwasserbeeinflusste Gleye handelt, ist davon auszugehen, dass diese dann tiefer liegenden Bereiche zeitweilig wasserführend oder zumindest ganzjährig feuchter als die umliegenden Bereiche sind. Senken, die auf etwa 10 cm unter mittlerem Sommerwasserstand ausgeschoben werden (ein Austrocknen nicht ausgeschlossen), bilden insbesondere für Amphibien einen geeigneten Laichplatz (erwärmt sich im Frühjahr schnell, gutes Nahrungsbiotop). Die Senken und Blänken sind sehr flach auszuschieben (Böschungsneigung 1: 6 -1: 8), so dass sanfte Übergänge zu den umliegenden Bereichen entstehen.

Die neu geschaffenen semiaquatischen Bereiche stellen einen Siedlungsraum für Ufer- und Wasserpflanzen bereit und schaffen Lebensbedingungen für eine biotopspezifische Fauna. Für diesen Bereich typische Pflanzen werden sich von selbst ansiedeln (Entwicklung in natürlicher Sukzession). Bei Bedarf können Initialpflanzungen vorgenommen werden. Das Pflanzenmaterial für Initialpflanzungen sollte in diesem Fall dem überplanten geschützten Biotop der mageren Nassweide entstammen. Hinsichtlich der Biotopfunktion (z. B. Lebensraum und Standort einer wertvollen Fauna und Flora) und ihre ästhetische Wirkung (Vielfalt an Strukturen, Artenvielfalt und Wohlfahrtswirkung) wird der gesamte Bereich optimiert. Der bei der Anlage der Gewässer anfallende Bodenaushub ist abzufahren.

Folgende Punkte sind bei der Anlage, Gestaltung und Entwicklung zu beachten:

die Uferlinien werden langgestreckt und geschwungen gestaltet, um eine möglichst große Kontaktzone zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu erhalten, ausgedehnte Flachwasser- und Flachuferbereiche sind vorzusehen, ausgedehnte, wechselfeuchte Uferbereiche (Sumpfbereiche) für Röhrichte, Rieder, Uferstaudenfluren etc. sind durch eine entsprechende Ufer- bzw. Geländegestaltung zu schaffen, abwechslungsreiche, vielfältige Übergänge sind zu anderen Biotopstrukturen vorzusehen, eine abwechslungsreiche Modellierung des Gewässeruntergrunds und der Uferbereiche (Baggerrohrschnitt) ist vorzunehmen, der anfallende Bodenaushub ist abzufahren.

Extensivierung des Grünlandes innerhalb der Maßnahmenfläche

Das die Blänken und Senken umgebende Grünland ist extensiv zu nutzen und so zu einem artenreichen mesophilen Grünland zu entwickeln. Da die zugehörigen Flächen den entsprechenden Grundstückseigentümern mit Auflagen zu Pflegemaßnahmen zugesprochen werden, sind im folgenden verbindliche Nutzungsaufgaben, die ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 78 A und Nr. 78 werden, aufgeführt:

Nutzungsaufgaben:

- Die Flächen dürfen maximal zwei Mal pro Kalenderjahr gemäht werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut ist unzulässig.
- Die Fläche ist nach Samenreife der Gräser und Kräuter zu mähen. Eine Mahd zwischen dem 01. Januar und 30. Juni ist unzulässig.
- Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden und "kurzrasig" in den Winter gehen. Die Flächen dürfen nicht umgebrochen und neu eingesät werden.
- Ein Düngen der Flächen ist unzulässig.
- Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig.
- Die Flächen dürfen nicht beweidet werden (z. B. mit Rindern, Gänsen, Ziegen, Schafen, Hühnern).
- Jegliches Errichten von Spielgeräten, Gartenhäusern, Sitzgelegenheiten sowie Lagern von Kompost, Erdmieten, Bauschutt o. ä. ist unzulässig.
- Es darf keine Versiegelung von Flächen innerhalb dem als Maßnahmenfläche planungsrechtlich festgesetzten Bereich stattfinden.

- *Das Aufkommen von Gehölzbeständen ist außerhalb der vorgesehenen Gehölzinseln im Rahmen der Kompensationsplanung des Bebauungspläne Nr. 78 A und Nr. 78 C unzulässig.¹*

2. Bestehende Verhältnisse und die Planung

Derzeit (Mai 2015) wird der Geländestreifen entlang des Hahner Grabens bis an die Böschungsoberkante des Grabens genau so intensiv beweidet wie die übrigen Grünlandflächen auch. Von den Senken ist nahezu nichts mehr zu erkennen; damals umgesiedelte Gräser sind nicht zu finden; einen Zaun zum Schutz der Fläche gibt es nicht. Die naturschutzfachlichen Ziele, so wie sie in den Festsetzungen und Auflagen formuliert und angestrebt wurden, lassen sich vor Ort nicht wieder finden. Es ist daher davon auszugehen, dass das angestrebte Kompensationsziel nicht erreicht wurde.

Abb.: Luftbild mit aktuellem Zustand des Planungsbereichs (Quelle: bing)



¹ Gemeinde Rastede (Juli 2004): Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 28a Abs. 5 NNatG für die Beseitigung dreier nach § 28a NNatG geschützten Biotope im Rahmen der Ausweisung „Nördlich Nethener Weg“, Gemeinde Rastede (Bebauungsplan Nr. 78 A und Bebauungsplan Nr. 78 C).

Abb.: Zustand der Senken im Planbereich (Stand: Mai 2015)



Geplant ist nun, diesen insgesamt etwa 300 m² umfassenden Bereich dieser de facto ökologisch wenig bedeutsamen Grünzone als Verkehrsfläche zu nutzen und im Gegenzug die damaligen Ziele erneut, jedoch in modifizierter Weise, umzusetzen. Gleichzeitig soll die Kompensationsfläche nach Westen und Südwesten in gleicher Weise erweitert werden.

Auf eine Betrachtung der üblichen Faktoren „Klima / Luft / Lärm“, „Boden“, „Grund- und Oberflächengewässer“, „Pflanzen- und Tierwelt“ und „Landschaftsbild“ soll an dieser Stelle verzichtet werden, da es sich hier ja nicht um eine eigenständige neuerliche Beurteilung handelt sondern im Grunde lediglich um die Fortschreibung einer bestehenden Planung. Außerdem werden die genannten Faktoren nicht in planungsrelevantem Umfang berührt.

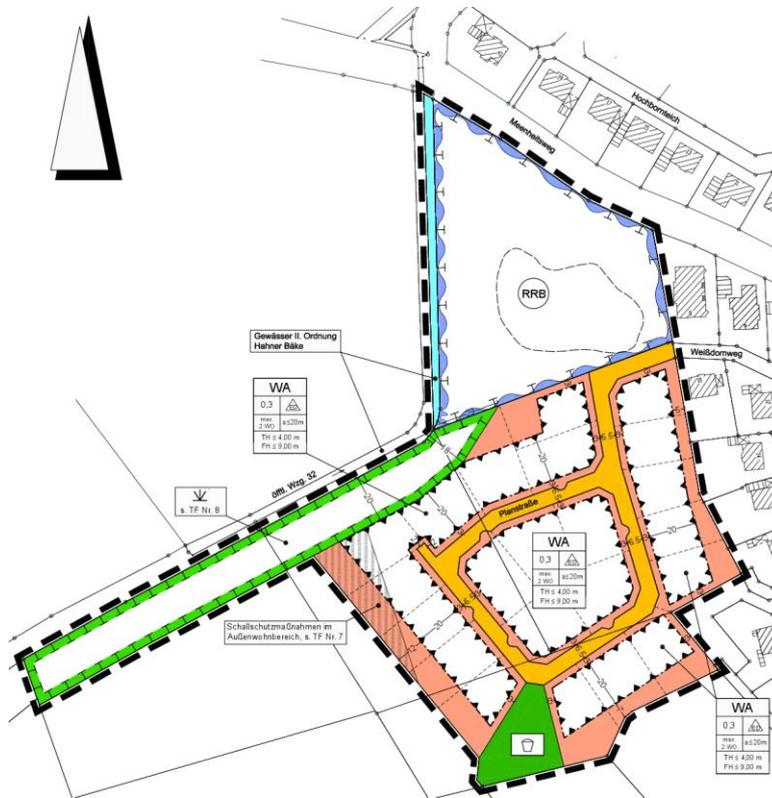
3. **Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG**

Auch dieser Punkt braucht nicht näher betrachtet zu werden, da weder von dem Planungsvorhaben selber noch von der Erweiterung der Kompensationsfläche entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind; vielmehr ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auftreten.

4. **Artenschutzrechtliche Vorprüfung nach § 44 BNatSchG**

Durch die neuerliche Umsetzung der damaligen Kompensationsmaßnahmen im westlichen Teilbereich der Kompensationsfläche (Bebauungsplanes Nr. 78 A) sollen Flächen entstehen, deren ökologische Qualität sich deutlich von den ehemaligen Weideflächen abhebt.

Abb.: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 78 a, zeichnerische Darstellung (Quelle: Gemeinde Rastede)



Auf den Flächen sind zur Zeit keine Floren- und Faunenelemente zu finden und auch nicht zu vermuten, auf die eine artenschutzrechtliche Vorprüfung anzuwenden wäre. Eine weiterführende Betrachtung entfällt daher.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bei der Neuanlage der Senken und Blänken soll nun deutliches Augenmerk darauf gelegt werden, dass die angestrebte Tiefe von 30 bis 50 cm gegenüber der umgebenden Grünlandfläche auch eingehalten bzw. erreicht wird. Nur dann erscheint es gewährleistet, dass sich Niederschlagswasser auch über einen längeren Zeitraum temporär dort halten kann.

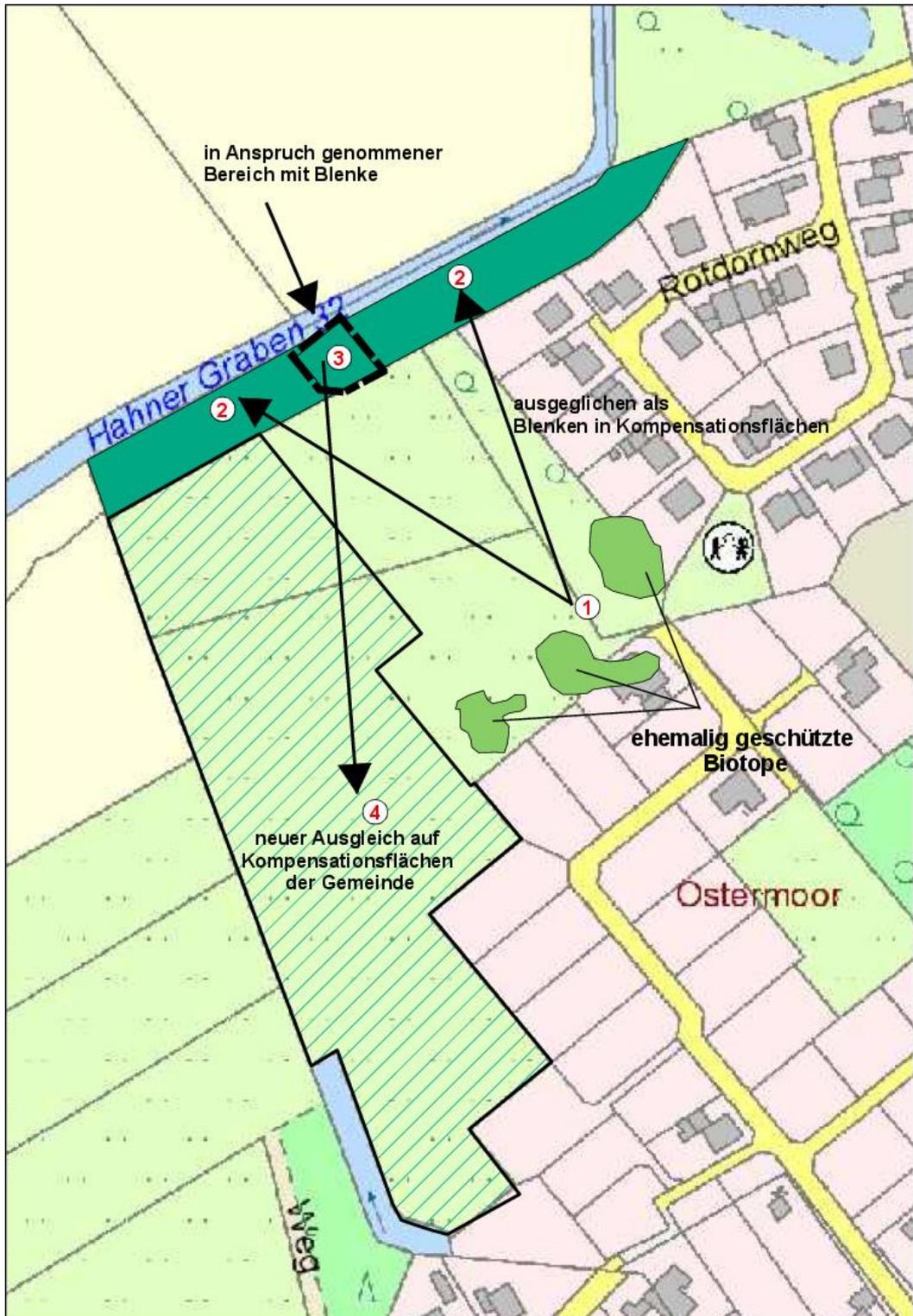
Weiterhin ist die Einzäunung dieser Flächen unbedingt umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Wie zur Zeit deutlich zu erkennen ist, können die angedachten landschaftsökologischen Ziele nicht im geringsten erreicht werden, wenn die Flächen unter Beweidung stehen.

Zu den ehemaligen und weiterhin aufrecht zu erhaltenden Auflagen siehe Punkt 1.

Neben der neuerlichen Anlage der nur noch in Rudimenten erkennbaren Senken sollen im Rahmen der Kompensation weitere derartige Maßnahmeflächen hergerichtet werden. So ist vorgesehen, den grabenbegleitenden Grünlandstreifen in westliche Richtung und dann nach Süden zu verlängern. Die entsprechenden Flä-

chen befinden sich bereits im Besitz der Gemeinde und sind als Kompensationsflächen vorgesehen.

Abb.: Skizze zum thematischen Ablauf des Ausgleiches auf Basis der AK 5



In südlicher Richtung soll die „letzte“ Senke ungefähr auf der selben Höhenlinie angelegt werden, auf der sich auch die beiden Kleingewässer (siehe vorherige Abbildung) befinden. Denkbar wäre nämlich, dass diese Gewässer Relikte aus der Kriegszeit sind, die vom „Hangwasser“ gespeist werden, welches aufgrund sich in diesem Geländeabschnitt überlagernder unterschiedlicher Bodenschichten aus der Geestflanke austritt.

Mit der Erweiterung der Kompensationsfläche und deren „Herrichtung“ in der oben beschriebenen Art und Weise lässt sich nicht nur die in Anspruch genommene ehemalige Kompensationsfläche (ca. 300 m²) ausgleichen bzw. ersetzen sondern auch ein Teil des Bebauungsplanes Nr. 104 A und vielleicht auch andere Bebauungspläne errechneten Kompensationserfordernisses ausgleichen.

Im Vorfeld sind die Überlegungen zu den Kompensationsmaßnahme und auch zum möglichen Gewässeraustritt an der Geestflanke bereits mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen worden, die sowohl der fachgerechten Neuanlage der alten Senken als auch der Erweiterung dieser Maßnahmenfläche nach Westen und nach Süden positiv gegenüber steht.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rastede:



Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 07.01.2016

i. A. Dipl.-Ing. Henning Göden

T:\Rastede\9808 BP 104 Ostermoor II\10_LBP\Satzung\2016_01_07_09808_Antrag.doc